



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 06.07.2017 veröffentlicht:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Juli 2017, mit der Planungsnummer 345-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich 73 KG 81013 Rinn (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

73 KG 81013 Rinn (70345) (rund 214 m²)
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Geplante örtliche Straße § 53.1
sowie

73 KG 81013 Rinn (70345) (rund 214 m²)
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
sowie

alle (laut planlicher Darstellung)
73 KG 81013 Rinn (70345) (rund 488 m²)
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
Festlegung Zähler: 1
sowie

KG, EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung)
73 KG 81013 Rinn (70345) (rund 488 m²)
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
sowie

1.OG u. darüber (laut planlicher Darstellung)
73 KG 81013 Rinn (70345) (rund 488 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 73 KG Rinn) vom 30.06.2017, Zahl: bplrin0717 Triendl, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 1047/7 KG Rinn) vom 29.06.2017, Zahl: bplrin0617 Junker, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 124/7 KG Rinn) vom 21.06.2017, Zahl: bplrin0517 Noon, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Gemäß Vermessungsurkunde der NECON ZT KG vom 13.04.2017, GZ: 5893, wird das Gst 730/2 KG Rinn im Eigentum der Gemeinde Rinn mit einem Gesamtausmaß von 2.266m² in die neu gebildeten Gst. 730/3 (Trennstück „1“), Gst. 730/4 (Trennstück „2“), Gst. 730/5 (Trennstück „3“), Gst. 730/6 (Trennstück „4“), Gst. 730/7 (Trennstück „5“) Gst. 730/8 (Trennstück „6“) und in das Gst. 730/2 im restlichen Ausmaß von 885m² geteilt.

Im Rahmen des sozialen Wohnbaus verkauft die Gemeinde Rinn auf Basis der von RA Dr. Johann Lutz ausgearbeiteten Kauf- und Dienstbarkeitsverträge folgende Baugrundstücke zu einem Quadratmeterpreis von EUR 250,00 /m²:

Punkt 5a)

Das Grundstück 730/4 im Ausmaß von 300 m² je zur ideellen Hälfte an Frau Denise Giesinger und Herrn Fabian Lanthaler zu einem Verkaufspreis von jeweils EUR 37.500,00 und somit zum Gesamtpreis von EUR 75.000,00

Punkt 5b)

Das Grundstück 730/5 im Ausmaß von 299 m² je zur ideellen Hälfte an Herrn Florian Graßmair und Frau Carina Strobl zu einem Verkaufspreis von jeweils EUR 37.375,00 und somit zum Gesamtpreis von EUR 74.750,00,00

Punkt 5c)

Das Grundstück 730/6 im Ausmaß von 333 m² je zur ideellen Hälfte an Frau Martina Einkemmer und Herrn Christian Resch zu einem Verkaufspreis von jeweils EUR 41.625,00 und somit zum Gesamtpreis von EUR 83.250,00

Punkt 5d)

Das Grundstück 730/7 im Ausmaß von 297 m² je zur ideellen Hälfte an Herrn Ing. Manuel Nagiller und Frau Sarah Nagiller zu einem Verkaufspreis von jeweils EUR 37.125,00 und somit zum Gesamtpreis von EUR 74.250,00

Die Käufer verpflichten sich, mit dem Bau eines Eigenheimes innerhalb von zwei Jahren zu beginnen und das Bauvorhaben nach weiteren vier Jahren bezugsfertig zu stellen und für mindestens 25 Jahre selbst als Hauptwohnsitz zu bewohnen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung haben die Käufer eine Konventionalstrafe in der Höhe von Pauschal EUR 50.000,-- zu bezahlen.

Die Vertragsparteien vereinbaren weiters einvernehmlich, dass der Gemeinde Rinn ein grundbücherlich sichergestelltes Vorkaufsrecht an den jeweiligen Grundstücken samt den darauf errichteten Bauwerken auf die Dauer von 25 Jahren zukommt.

Für den Fall der Weiterveräußerung ist für den Grundanteil ein wertgesicherter Aufzahlungsanspruch für die Gemeinde Rinn gegeben. Als derzeitiger Verkehrswert der Grundkosten wird vom Gemeinderat ein Preis von EUR 550,--/m² angesetzt.

Alle Kaufverträge sind mit Ausnahme der Dienstbarkeitseinräumungen inhaltlich ident.

Der Gemeinderat beschließt in einzeln durchgeführten Abstimmungen mit jeweils mit 12 gegen 0 Stimmen die unter Punkt 5a), 5b) 5c) und 5d) angeführten Grundstücke an die genannten Kaufinteressenten zu veräußern.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Rinn als Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 302 KG Rinn unwiderruflich und rechtsverbindlich auf das ihr zustehende Recht des ausschließlichen Holz- und Streubezuges auf Gst 730/2 verzichtet und die Löschung der in Liegenschaft EZ 72 KG Rinn einverleibten Dienstbarkeit durchgeführt werden kann.

6) Der Bauausschuss hat mit rechtlicher Unterstützung von RA Dr. Johann Lutz eine Richtlinie für die Vergabe von Grundstücken, Wohnungen und Häusern durch die Gemeinde Rinn ausgearbeitet. Diese Richtlinien werden nun an den Gemeinderat zur Begutachtung übermittelt. Die Beschlussfassung soll dann nach Einlangen von Rückmeldungen und Stellungnahmen der Gemeinderäte bei der Sitzung im September erfolgen.

7) In der Wohnanlage Rinnerhof Oberdorf 15, der Alpenländischen Heimstätte ist eine 4 Zimmer Mietkaufwohnung zur Nachbesetzung ausgeschrieben worden. Bei der Gemeinde Rinn, die das Vergaberecht für die Wohnung ausübt, haben sich dafür 5 Interessenten gemeldet. Der Gemeinderat entscheidet in einer geheimen schriftlichen Abstimmung mehrheitlich, die Wohnung an die Bewerberin Lisa Schmiderer, Obere Hochstraße 17, 6074 Rinn zu vergeben.

8) Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017 mit 12 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 06.07.2017 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Rinn vom 12.04.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

9) Die Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt Vergabe des Winterdienstes findet in Abwesenheit von Florian Buxbaumer und Dipl. Päd. Claudia Gapp wegen Befangenheit statt. In einem Arbeitskreis, bestehend aus GR-Mitgliedern aller Fraktionen konnte eine Annäherung mit der Fa. Buxbaumer, die den Winterdienst seit dem Jahr 2010 zur vollen Zufriedenheit verrichtet, erzielt werden.

Das jetzt vorliegende Angebot der Fa. Buxbaumer sieht folgende Stundensätze vor:

Traktor mit Streuer	EUR 65,00
Kontrollfahrt	EUR 65,00
Traktor mit Schneeflug und Streuer	EUR 77,00

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt..

Bei Zahlung binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum werden 3% Skonto gewährt.

Falls keine Räumung erforderlich ist, sind die Streu- und Kontrollfahrten mit max. 4 Stunden begrenzt.

Dieses Angebot gilt für 3 Jahre mit Option für eine Verlängerung.

Ab der Wintersaison 2018/2019 wird im Falle einer Dieselpreissteigerung über den Wert von EUR 0,92 netto der kalkulatorische Treibstoffanteil weiterverrechnet.

Der Winterdienst für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn (Rodelparkplatz) soll für den Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. März jeden Jahres mit einem monatlichen Pauschalbetrag von netto EUR 1.000,- abgegolten werden. Über diesen Zeitraum hinausgehende Leistungen werden zu den Stundensätzen der Gemeinde Rinn verrechnet. Zahlungsbedingungen: 3% Skonto bei Zahlung binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum.

Der Gemeinderat entscheidet einstimmig, kein weiteres Angebot für den Winterdienst einzuholen und beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen den Winterdienst für die Gemeinde Rinn und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn zu den angebotenen Konditionen für die nächsten 3 Jahre an die Fa. Buxbaumer zu vergeben.

10) Der GR-Ausschuss „Dorferneuerung / Rinn Zukunft / Visionen“ hat sich intensiv mit der Verkehrssituation in Rinn befasst und den Fokus auf das Umfeld der Volksschule gelegt. Um ein Verkehrskonzept zu entwickeln und beim Land Tirol einreichen zu können sind verschiedene Schritte notwendig, die mit bereits mit einem Verkehrsplaner des „Büro für Verkehrs- und Raumplanung – BVR“ besprochen wurden. Dieses Büro würde auch als Gutachterbüro zur Verfügung stehen. Das gesamte Verfahren dauert ca. 1 Jahr. Die Kosten für die umzusetzenden Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit erhöhen, werden vom Land gefördert.

Es stehen mehrere Varianten von Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Diskussion:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass eine Prüfung über die verschiedenen Möglichkeiten von Geschwindigkeitsbeschränkungen durchgeführt werden soll. Dazu wird ein Kostenvoranschlag beim Büro „BVR“ eingeholt.

11) Bericht des Substanzverwalters

- die Rechtholzschlägerung der Agrargemeinschaft wurde vergeben
- der Almparkplatz wurde im letzten Monat intensiv kontrolliert; von ca. 380 geparkten Autos hatten nur 2 Fahrzeuge keine Parktickets gelöst
- die Verpachtung der Rinner Alm wird im September erfolgen
- die forstrechtliche Bewilligung für die Rodung der Klamm ist positiv abgeschlossen worden

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 11.07.2017
abgenommen am: 26.07.2017